



Kontaktperson:
Anita Wyss, Kantonsrätin
Oberbüntenstrasse 3
7323 Wangs
079 746 28 67
anita.wyss@gruene-sg.ch

Per E-Mail an:
Kanton St.Gallen
Bau- und Umweltdepartement
info.budtba@sg.ch

31. August 2024

Vernehmlassungsantwort: VIII. Nachtrag zum Strassengesetz und Mountainbike- Strategie des Kantons St.Gallen

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Juni 2024 haben Sie uns im obengenannten Vernehmlassungsverfahren zur Stellungnahme eingeladen. Wir begrüssen diese Möglichkeit zur Mitwirkung und nehmen die Gelegenheit dankend wahr.

Allgemeine Würdigung

Eine Gesamtbetrachtung ist sinnvoll und angezeigt. Konflikte, die durch die verschiedenen Langsamverkehrs-Teilnehmenden entstehen können, sind in den Grundzügen erkannt und Lösungswege skizziert worden. Die Ansätze der Positivplanung erachten wir als grundsätzlich richtig. Wir vermissen jedoch ein klares Bekenntnis zum Schutz von sensiblen Gebieten, die nicht von Mountainbiker*innen befahren werden dürfen. Wir wünschen, dass sowohl eine Negativ- wie eine Positivplanung vorgenommen wird. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Konflikten zwischen Mountainbiken und dem Naturschutz sowie mit geeigneten Lösungen fehlen weitgehend, insbesondere im Nachtrag zum Strassengesetz.

VIII. Nachtrag zum Strassengesetz

2. Bestehende Grundlagen und rechtlicher Rahmen

Auf Ebene der Bundesgesetze werden das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) sowie das Gewässerschutzgesetz (GschG) lediglich auflistend genannt. Dies erachten wir als unzureichend. Das NHG



und das GschG geben wichtige Rahmenbedingungen zu Nutzung des Naturraums, Interessenabwägung sowie Schutz von Lebensräumen und Gewässerräumen vor. Es handelt sich hierbei um gewichtige öffentliche Interessen. Weiter können kantonale Schongebiete, kommunale Schutzverordnungen oder Wildtierkorridore usw. Befahrungsverbote enthalten, die in der Planung zu berücksichtigen sind.

Antrag 1:

Abschnitt «2.4 Bundesrecht» soll mit Ausführungen gemäss obiger Begründung ausgeführt und angemessen vertieft werden.

3. Umsetzung der Vorgaben des Veloweggesetzes und des Motionsauftrags

Wie bereits oben moniert, fehlt eine Auseinandersetzung mit den Rahmenbedingungen, die sich aus dem NHG und dem GschG ergeben. Wir erachten es als zwingend, dass diese Rahmenbedingungen beleuchtet und grundsätzliche Überlegungen zur Nutzung von bestehenden und neuen Wegen in geschützten Lebensräumen, Schutzgebieten und Gewässerräumen gemacht werden. Daraus ergibt sich, dass gewisse Gebiete wie Schutzgebiete von nationaler Bedeutung oder Wildtierkorridore NICHT befahren werden sollten. Zum Schutz der Wildtiere und besonders sensibler Lebensräume erachten wir es als nötig, dass Ausschlussgebiete vorgesehen werden.

Antrag 2:

Die Rahmenbedingungen in den genannten Gesetzesgrundlagen seien auszuführen und die kantonale Umsetzung sei aufzuzeigen.

Antrag 3:

Es seien Ausschlussgebiete zum Schutz von störungsanfälligen Wildtieren und besonders sensiblen Lebensräumen auszuscheiden.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 2, Strassen und Wege

Der Begriff «Langsamverkehr» impliziert, dass es sich um eine langsame Fortbewegung handelt. Dies ist bei den E-Velos längst nicht mehr der Fall. In der Vorlage wird denn auch eingestanden, dass der Begriff überholt ist. Wir bedauern, dass der Kanton nicht konsequent ist und auf einen zeitgemässen Begriff wie «sanfte Mobilität» zurückgreift.

Antrag 4:

Der Begriff «Langsamverkehr» sei mit «sanfter Mobilität» oder einem ähnlichen, zeitgemässen Begriff zu ersetzen.



Zu Art. 10 Abs. 4, Fuss-, Wander- und Velowegnetze

Konflikte zwischen Wanderern, Mountainbiker*innen und dem Naturschutz bestehen und sind in vielen Gegenden hinlänglich bekannt. Die vorgeschlagene Gesetzesanpassung bringt keine Verbesserung der aktuellen Situation. Eine Positiv- UND Negativplanung könnten jedoch zu mehr Klarheit und zur Verminderung der Konflikte führen. Daraus wäre ersichtlich, wo mit dem Mountainbike explizit gefahren werden darf und wo eben nicht.

Antrag 5:

Eine Positiv- UND eine Negativplanung sei durch die Regierung mit Partizipation der betroffenen Interessensgruppen in die Wege zu leiten.

Antrag 6:

Art. 10 Abs. 4 sei wie folgt zu ändern: «Velowegnetze in Form von Mountainbike-Routen werden in der Regel auf Wegen festgelegt, die auch anderen Arten der sanften Mobilität dienen und ausserhalb der von der Regierung bezeichneten Ausschlussgebiete liegen. Sie können getrennt festgelegt werden, wenn sich die Wege für eine gemeinsame Nutzung nicht eignen und es die örtlichen Verhältnisse zulassen.»

Zu Art. 10^{bis}, Fuss, Wander- und Velowegnetze von kantonaler Bedeutung

Auch die Wege, die durch Mountainbiker*innen nicht befahren werden dürfen, sollen verbindlich festgelegt werden.

Antrag 7:

Art. 10^{bis} Abs. 1 sei wie folgt zu ändern: «Das zuständige Departement legt nach Anhören der gebietsmässig betroffenen politischen Gemeinden und der interessierten privaten Fachorganisationen in einem Plan die Fuss-, Wander- und Velowegnetze von kantonaler Bedeutung und die Ausschlussgebiete für das Mountainbiken fest.»

Art, 10^{bis} Abs. 2 sei wie folgt zu ändern: «Die Regierung bestimmt durch die Verordnung die Kriterien für die Festlegung der Fuss-, Wander- und Velowege von kantonaler Bedeutung sowie für die Ausschlussgebiete für das Mountainbiken die Planungsinstrumente für deren Änderung.»

Moutainbike-Strategie des Kantons St.Gallen vom 11.06.2024

1.3 Leitsätze

Das Mountainbiken und insbesondere E-MTB erfreut sich einer stetig wachsenden Anhängerschaft. Es ist zweifellos ein attraktiver und schöner Sport. Den MTB-Sport jedoch als umweltfreundlich zu bezeichnen, ist eine Beschönigung und entspricht nicht den Tatsachen. Die Störung in Naturräumen hat durch die zunehmende Beliebtheit des Sports und die Elektrifizierung massiv zugenommen, gerade auch während der Dämmerung. Leidtragend sind vor allem Wildtiere. Sie geraten zusätzlich unter



Druck. Die menschliche Nutzung dehnt sich durch den MTB-Sport zeitlich sowie räumlich in den Rückzugs- und Lebensraum von Tieren aus.

Es ist daher nötig, gewisse sensible Lebensräume als Ausschlussgebiete festzusetzen. Nur so kann sich der beliebte MTB-Sport einigermaßen naturverträglich entwickeln.

Die Interessen von Natur und Umwelt sind angemessen zu gewichten. Die Attraktivität der Wege kann angestrebt werden. Jedoch ist der Durchgängigkeit der Wege und einem naturverträglichen Sport höhere Bedeutung beizumessen.

Zudem reisen viele MTB-Fahrer*innen mit dem Auto an (z.B. Flumserberg). Hier entstehen durch den motorisierten Individualverkehr klimaschädliche Emissionen und das hohe Verkehrsaufkommen vermindert die Lebensqualität in den Dörfern.

Antrag 8:

Der «Leitsatz 1: Mountainbiken ist gesundheitsfördernd» sei anzupassen: «Der Kanton St.Gallen anerkennt den Mountainbikesport als ~~umweltfreundliche~~ und gesunde Bewegungsform. Das Mountainbike-Angebot im Kanton St.Gallen ist abwechslungsreich und zukunftsorientiert.»

Der Leitsatz 3 sei anzupassen: «Mountainbikerinnen und Mountainbiker sind auf durchgängigen ~~und attraktiven~~ Wegen unterwegs. Die signalisierten Mountainbike-Wege ~~entsprechen bestmöglich den Bedürfnissen der Mountainbikerinnen und Mountainbiker.~~ Zusammen bilden sie ein in der Dichte angemessenes und durchgängiges ~~und attraktives~~ Routennetz.»

*Neuer Leitsatz 4: «Mountainbiken erfolgt naturverträglich. Besonders sensible Naturräume wie Einstandsgebiete von Wildtieren, Moore oder Trockenwiesen werden als Ausschlussgebiete festgelegt und dürfen von Mountainbiker*innen nicht befahren werden.»*

2.2 Mountainbike-Infrastruktur

Wie in der Stellungnahme zum Nachtrag Strassengesetz ausgeführt, beantragen wir eine Negativplanung und eine bessere Berücksichtigung der Anliegen des Naturschutzes. Es liegt im Interesse des Kantons und der oftmals naturliebenden MTB-Sportler*innen, dass der MTB-Sport naturverträglich ist. Dafür müssen jetzt die Weichen gestellt werden. Die Negativplanung soll aufgrund von ökologischen Kriterien erfolgen und führt zur Festlegung von Ausschlussgebieten oder tageszeitlichen Einschränkungen, wie einem Befahrverbot ab Dämmerung.

Antrag 9:

Der Grundgedanke einer Positiv- und Negativplanung der MTB-Wege mit dem Ziel eines naturverträglichen MTB-Sports seien in diesem Abschnitt zu formulieren.

Unter «Öffentliche Strassen und Wege» sei ein Bullet-Point zu ergänzen: «Wege in Ausschlussgebieten sind für den MTB-Sport gesperrt und dürfen nicht befahren werden oder unterliegen tageszeitlichen Einschränkungen.»



3. Bestandes- und Bedarfsanalyse

Im Abschnitt 3.2 «MTB Nutzung im Kanton St.Gallen» wird dargestellt, wo sich heute Mountainbike-Sportler*innen bewegen. Die mit dem aktuellen Routennetz überlagerte Karte zeigt, dass das effektiv befahrene Netz deutlich grösser ist als das ausgeschilderte. Unklar bleibt jedoch die Frequenz auf all diesen Wegen. Die Schlussfolgerung unter Abschnitt 3.3 «MTB-Wegenetz» ist daher verfrüht. Die Nutzungsdaten müssen zwingend mit Frequenzerhebungen pro Strecke ergänzt werden, um korrekte Schlüsse zu ziehen. Ansonsten lässt sich das Interesse am Ausbau des Wegenetzes nicht begründen.

Antrag 10:

Der Ist-Zustand sei durch die Messung von effektiven Fahrtenzahlen zu erheben. Die Zahlen seien in der Analyse darzustellen und in der Bedarfsanalyse gebührend zu berücksichtigen.

Der Abschnitt 3.6 «Nutzende aus Natur und Umwelt» trägt einen irreführenden Titel. Hier geht es um Konflikte mit der Natur und Umwelt. Wir bedauern, dass diesem Aspekt keine gebührende Aufmerksamkeit geschenkt wird. Damit eine effektive Konfliktanalyse erfolgen kann, bedarf es der nötigen Grundlagen. Wir regen an, eine Karte mit den relevanten Schutzgebieten, den Wildtierkorridoren, den wichtigen Wildeinstandsgebieten etc. zu erstellen und mit dem MTB-Wegenetz zu überlagern. So können die Konfliktgebiete räumlich verortet werden.

Antrag 11:

Das Kapitel 3.6 sei mit oben erwähnten Grundlagen in der nötigen Tiefe zu ergänzen.

4 Ziele

Der Leitsatz 4 im Kantonalen Richtplan lautet: «Der Kanton St.Gallen bewahrt und fördert die Qualität von Natur- und Kulturlandschaften sowie deren verbesserte Vernetzung.» Im ausführenden Text zum Leitsatz steht: «Der Schutz der Tier- und Pflanzenwelt ist nur möglich, wenn deren Lebensräume erhalten bleiben.» Der Erhalt der Naturwerte ist somit ein hohes Ziel für den Kanton. Umso erstaunlicher ist es, dass die Naturverträglichkeit des MTB-Sports im Konzept kaum berücksichtigt wird.

Antrag 12:

Ein Ziel zum Umgang mit dem MTB-Sport und dem Erhalt der Naturwerte soll ergänzt werden.

4.1 Koexistenz fördern

Grundsätzlich teilen wir die Meinung, dass eine Koexistenz von Mountainbike-Sportler*innen und Wanderern auf dem bestehenden Wegenetz angestrebt werden soll. Denn es wäre für die Natur und auch die Alpwirtschaft gravierend, wenn ein paralleles MTB-Wegenetz erstellt würde (Flächenverluste, Eingriffe in verschiedenste Lebensräume, doppeltes Auszäunen der Wege etc.).



Hingegen sehen wir die Aussage, wonach die heutigen Mountainbikes grundsätzlich für die Berge geeignet seien, als kritisch an. Viele Wege sind offensichtlich nicht dafür bestimmt, mit dem MTB befahren zu werden. Die aktuelle Formulierung gleicht einem Freipass und vernachlässigt umfassende Interessen des Naturschutzes.

Antrag 13:

Dieser Punkt sei ersatzlos zu streichen: «Die Eignung der heutigen Mountainbikes für die Berge ist gegeben. So sind Wege (und damit auch Wanderwege) offensichtlich dafür bestimmt, mit dem MTB befahren zu werden.»

4.2 Attraktive Angebote schaffen

Welche Angebote und Infrastrukturen für welche Art von Biker*innen sollen geschaffen werden? Was sind attraktive Angebote? Was ist mit «solchen Infrastrukturen» gemeint? Dieser Abschnitt lässt viele Fragen offen. Auch hier fehlt der Hinweis darauf, dass die Angebote naturverträglich und rücksichtsvoll sein sollen.

Antrag 14:

Das gesamte Ziel sei gemäss obigen Ausführungen zu präzisieren.

5.5 Ungenügende Interessensabwägung mit Natur und Umwelt

Wie bereits mehrfach dargelegt, erachten wir eine Positiv- und Negativplanung für die Akzeptanz und die Konfliktlösung mit Natur und Umwelt als unerlässlich. Aus eigener Erfahrung wissen wir, dass fast überall gefahren wird. Um der Natur und der Umwelt – vor allem dem Schutz der Wildtiere – gebührend Rechnung zu tragen, sind Ausschlussgebiete nötig, die der Natur vorbehalten sind. Da selbst die Autorenschaft der Mountainbike-Strategie eine Negativplanung als wichtig erachtet, erstaunt es sehr, dass diese Idee durch die Regierung nicht berücksichtigt wurde. Wir bedauern dies und wünschen eine Korrektur.

Antrag 15:

Die Erarbeitung einer Positiv- und Negativplanung sei umgehend in Angriff zu nehmen. Interessensvertretungen wie die Wildhut und die Naturschutzverbände seien einzubinden.

6.1 Übersicht

Die Koordination mit angrenzenden Kantonen und den Nachbarländern ist wichtig. Die Planung hat in Absprache mit ihnen zu erfolgen, damit die Durchgängigkeit gegeben ist und die Angebote regional abgestimmt werden können.

Antrag 16:

Eine Koordination mit den angrenzenden Kantonen und Nachbarländern sei vorzusehen.



6.2 Massnahmenblätter Planung

Zu M 1.2, Merkblatt Mountainbike

In diesem Merkblatt sind sehr viele Themen vorgesehen. Damit das Merkblatt übersichtlich bleibt und wichtige Themen wie der Naturschutz, die Landwirtschaft, Wald etc. gebührend berücksichtigt werden, regen wir an, separate Merkblätter zu erstellen.

Antrag 17:

Es seien gezielte thematische Merkblätter zum Naturschutz, zur Landwirtschaft, zum Wald und zur Jagd zu erstellen.

Zu M 1.3 Negativ- und Positivplanung

Eine Negativ- und Positivplanung ist entscheidend für den Schutz der Wildtiere und der sensiblen Lebensräume. Wie bereits mehrmals betont, erachten wir eine solche umfassende Planung als zwingend. Im Winter sind sensible Lebensräume durch Wildschutzgebiete und Wildschongebiete geschützt. Die Wintersportler*innen halten sich im Grossen und Ganzen an diese Sperrzonen. Mit dem starken Aufkommen des MTB-Sports hat die Störung nun aber auch im Sommerhalbjahr stark zugenommen. Während Wanderer mit gemächlichem Tempo unterwegs sind, sind Biker*innen – insbesondere in der Abfahrt – viel schneller. Der Störungseffekt ist dementsprechend grösser. Ausschlussgebiete für den MTB-Sport würden entscheidend zur Naturverträglichkeit dieser Trendsportart beitragen.

Antrag 18:

Das Merkblatt für die Negativ- und Positivplanung sei rasch zu erstellen und die Planungen sei umzusetzen. Darin seien Ausschlussgebiete für den MTB-Sport vorzusehen.

Zu M.2.2, Angebotskommunikation und M 2.3, Sensibilisierung

Neben den Angeboten sollen selbstredend auch die Ausschlussgebiete aktiv kommuniziert werden. Zur Akzeptanz dieser Restriktion ist die Sensibilisierung der Mountainbiker*innen sehr wichtig. Verstehen die Menschen, welche Störungen und Stress bei Wildtieren durch das Mountainbiken entstehen können, fördert dies die Akzeptanz der Restriktionen. Der Sensibilisierung der Biker*innen über angemessenes Verhalten im Naturraum kommt ein grosser Stellenwert zu. Damit Ausschlussgebiete ihre Wirkung entfalten, müssen Regionen und Gemeinden ihre Kommunikationsarbeit wahrnehmen. Ihr Einbezug bereits in einer frühen Phase ist daher sehr wichtig.

Antrag 19:

*Die Angebotskommunikation sei mit der Kommunikation von Ausschlussgebieten zu ergänzen. Die Sensibilisierung über das Verhalten als Biker*in in der Natur sei zusammen mit den Gemeinden und Regionen bereitzustellen.*



Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anträge und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

GRÜNE Kanton St.Gallen

Daniel Bosshard
Präsident, Kantonsrat

Anita Wyss
Kantonsrätin